

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBL. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBL. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 28. November 2024 für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Lichtenau die folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin und Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen der Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter bzw. die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Hessisch Lichtenau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einbringung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben, sofern keine Trauerfeier oder Beerdigung auf einem städtischen Friedhof stattfindet:

a) Aufbewahrung einer Leiche	100,00 EUR
b) Für die Aufbewahrung einer Urne	40,00 EUR
c) Für die Gestellung von Hilfskräften nach dem tatsächlichen Aufwand.	
- (2) Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und/oder der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr erhoben:	120,00 EUR
-----------------	------------

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle, das Ausheben und Schließen eines Grabes und Erstinstandsetzung des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 5 Jahren	1.760,00 EUR
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	1.000,00 EUR
c) Für die Bestattung im anonymen Grabfeld	1.600,00 EUR
d) Für den Transport des Sarges von der Friedhofshalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab, soweit dies durch städtische Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hessisch Lichtenau durchgeführt wird, beträgt die Gebühr	250,00 EUR

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beisetzung in einem Urnengrabfeld	440,00 EUR
b) Für die Beisetzung im anonymen Grabfeld ohne Angehörige	390,00 EUR
c) Für den Transport der Urne von der Friedhofshalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab, soweit dies durch städtische Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hessisch Lichtenau durchgeführt wird, beträgt die Gebühr	50,00 EUR

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter unter 5 Jahren	550,00 EUR
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 5 Jahre	1.100,00 EUR
c) Wiesenreihengrab	1.900,00 EUR
d) anonymes Erdgrab	1.300,00 EUR

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

a) Urnenreihengrab	1.050,00 EUR
b) anonymes Urnengrab	1.150,00 EUR
c) Baumurnengrab auf den Friedhöfen Hessisch Lichtenau und Hausen	1.350,00 EUR
d) pflegefreies Urneneinzelgrab auf dem neuen Friedhof Hopfelde und den Friedhöfen Reichenbach und Velmeden	900,00 EUR

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle | 1.300,00 EUR |
| (2) Für die Überlassung einer Wiesenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle | 1.900,00 EUR |
| (3) Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
je Urne | 550,00 EUR |
| (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben (2-4 Urnen) | 2.100,00 EUR |
| (5) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte zum Bepflanzen und Pflegen in Eigenregie oder pflegefrei werden erhoben (2 Urnen) | 3.000,00 EUR |
| (6) Für die Überlassung einer pflegefreien Urnendoppelgrabstätte auf dem neuen Friedhof Hopfelde und den Friedhöfen Reichenbach und Velmeden werden erhoben (2 Urnen) | 1.800,00 EUR |
| (7) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und § 26 und § 27 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 75,00 EUR |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 55,00 EUR |

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 36 Abs. 2 Friedhofsordnung) werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 11 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Die Genehmigungsgebühren für ein Grabmal, Grabeinfassung und Abdeckplatten beträgt: | 90,00 EUR |
| b) Die Gebühr für die Arbeitskarte der gewerblichen Unternehmen beträgt jährlich | 105,00 EUR |
| c) Die Gebühr für ein Namensschild im anonymen Grabfeld beträgt | 160,00 EUR |
| d) Die Gebühr für ein Namensschild für Baumurnengräber auf dem Friedhof Hessisch Lichtenau beträgt | 80,00 EUR |

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 13. Dezember.2024

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Dirk Oetzel
Bürgermeister

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, den 13. Dezember 2024

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Dirk Oetzel
Bürgermeister